



Spielordnung der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)

gültig ab 06.03.2010

(Stand 08.07.2010)

im Deutschen Turner-Bund



Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich
1.1	Gültigkeit der Bestimmungen und Ordnungen
1.2	Zuständigkeiten
1.3	Allgemeine Aufgabenbeschreibung
1.4	Geltungsbereich
2	Führungsgremien
2.1	Vorstand.....
2.2	Präsidium.....
2.3	Hauptausschuss.....
2.4	Mitgliederversammlung.....
2.5	Bundestagung Faustball.....
3	Aufgabenbereiche (Tätigkeitsbeschreibungen siehe DFBL- Geschäftsordnung zur Zeit SpOF Anhänge 1 – 12)
3.1	Präsident
3.2	Vizepräsident Finanzen
3.3	Vizepräsident Leistungssport.....
3.4	Vizepräsident Sport
3.5	Vizepräsident Marketing / Öffentlichkeitsarbeit.....
3.6	Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung.
3.7	Präsidiumsmitglied Schiedsrichter.....
3.8	Präsidiumsmitglied Wettkämpfe.....
3.9	Präsidiumsmitglied Jugend.....
3.10	Präsidiumsmitglied Senioren.....
3.11	Präsidiumsmitglied Bundesliga.....
3.12	Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen.....
4	Regelung des Wettkampfbetriebes
4.1	Allgemeine Bestimmungen
4.1.1	Vereine, Mannschaften, Spieler.....
4.2	Spieljahr
4.3	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung
4.3.1	Altersklassen
4.3.2	Leistungsklassen
4.3.2.1	Einrichten von Leistungsklassen und Staffeln
4.3.3	Spielberechtigung
4.3.3.1	Allgemeine Bestimmungen
4.3.3.2	Spielberechtigung für ausländische Mitglieder
4.3.3.3	Startpass
4.3.3.4	Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses
4.3.3.5	Einschränkung der Spielberechtigung.....
4.3.3.6	Spielen ohne Spielberechtigung.....
4.3.4	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse.....
4.3.4.1	Festspielen.....
4.3.4.2	Festspielen bei Vereinswechsel.....
4.3.4.3	Ausnahmegenehmigungen für Jugendliche.....
4.3.5	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen.....

4.3.5.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.3.5.2	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel.....
4.3.5.3	Aufheben der Sperrfrist.....
4.3.5.4	Mitgliedschaften in mehreren Vereinen.....
4.3.6	Teilnahmeberechtigung.....
4.3.6.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.3.6.2	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein.....
4.3.6.3	Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel durch Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung.....
4.3.6.4	Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in MGV.....
4.3.7.	Änderung der Teilnahmeberechtigung.....
4.3.7.1	Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen.....
4.3.7.2	Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft.....
4.3.7.3	Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten MGV.....
4.4	Ausschreibung und Durchführung der Spiele.....
4.4.1	Meisterschaftsspiele.....
4.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.4.1.2	Ausschreibung und Spielplan.....
4.4.1.3	Meldung und Teilnahmeverpflichtung.....
4.4.1.4	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten.....
4.4.2	Durchführung der Spiele.....
4.4.3	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen
4.4.4	Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)
4.4.4.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.4.4.2	Ermitteln der auf- und absteigenden Mannschaften.....
4.4.4.3	Aufstiegsregelung bei Bundesligen.....
4.4.4.4	Ausschreibung, Meldung, Termine.....
4.4.4.5	Durchführung von Aufstiegsspielen.....
4.4.5	Meisterschaften.....
4.4.5.1	Deutsche Meisterschaften.....
4.4.5.2	Teilnahmeberechtigung.....
4.4.5.3	Regionalmeisterschaften.....
4.4.5.4	Teilnahmeberechtigung.....
4.4.5.5	Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung.....
4.4.5.6	Bundesligen.....
4.4.5.7	Deutsche Meisterschaften der Mitgliedsverbände (Deutschlandpokal).....
4.5	Spiele bei Turnfesten.....
4.6	Wertung von Spielen.....
4.6.1	Wertung in Spielrunden.....
4.6.2	Wertung bei Punktgleichheit.....
5	Veranstaltungen.....
5.1	Mannschaften.....
5.2	Anzahl der Spiele für Jugendliche.....
5.3	Auszeichnungen
6	Strafbestimmungen.....
6.1	Verstöße.....
6.2	Strafmaßnahmen.....
6.2.4	Feldverweis und Sperre.....
6.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung.....
6.2.6	Ordnungsgelder.....

7	Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren
7.1	Allgemeine Bestimmungen.....
7.2	Einsprüche.....
7.2.5	Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen.....
7.2.6	Erfolgreicher Einspruch.....
7.3	Schiedsgerichte
7.3.1	Neutralität und Zusammensetzung.....
7.3.2	Örtliche Schiedsgerichte.....
7.3.3	Ständige Schiedsgerichte.....
7.4	Berufungen
7.4.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen, Fristen.....
7.4.3	Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen.....
7.5	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht
7.5.2	Verhandlungshilfen.....
7.5.3	Verhandlungsgang.....
7.6	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe
7.6.1	Entscheidungsfrist.....
7.6.2	Schiedsgerichtsurteil.....
7.6.3	Bekanntgabe.....
7.7	Verfahrenskosten
7.7.1	Allgemeines.....
7.7.2	Kostenträger.....
7.8	Rechtsmittel
7.9	Verbleib der Akten
8	Spielrichter (siehe hierzu Anhang 17 der SpOF + Anlage 1 – 4 der SO)
9	Turniere
9.1	Allgemeine Bestimmungen
10	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen, Inkrafttreten

Anlagen

1	Aufgabenbeschreibung Präsident
2	Aufgabenbeschreibung Vizepräsident Finanzen
3	Aufgabenbeschreibung Vizepräsident Leistungssport
4	Aufgabenbeschreibung Vizepräsident Sport
5	Aufgabenbeschreibung Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
6	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung
7	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Schiedsrichter
8	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Wettkämpfe
9	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Jugend
10	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Senioren
11	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Bundesliga
12	Aufgabenbeschreibung Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen

13	Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung
14	Bescheid über Ordnungsmaßnahmen
15	Niederschrift zur Verhandlung
16	Urteil der Verhandlung
17	Schiedsrichterordnung
+	Anlage 1 Aufgaben des Schiedsrichters
+	Anlage 2 Aufgaben der Linienrichter und Anschreiber
+	Anlage 3 Schiedsrichter- / Linienrichterquoten bei DM /RM
+	Anlage 4 Zuständigkeiten der Schiedsrichtereinsatzleiter
18-0	Formular für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung Jugend
18-1	Formular für die Erteilung der Ausnahme – Zweitstartrecht Jugend
19	Formular Turnierantrag (Planung)
20-0	Richtlinie für Werbung (Planung)
20-1	Antrag zur Genehmigung der Werbung (Planung)
21-0	DTB Passordnung
21-1	DTB Passantrag

Spielordnung Faustball (SpOF)

1. Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich

Der Einfachheit halber wird in dieser Spielordnung nur die männliche Form erwähnt.

1.1 Das Verwalten der Sportart Faustball erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen der Deutschen Faustball-Liga (DFBL). Weitere Regelungen erfolgen nach § 3 der Satzung der DFBL.

1.2 Zur DFBL gehören:
a) das wettkampforientierte Faustballspiel
b) das freizeitbezogene Faustballspiel.

1.3 Die DFBL ist für das Entwickeln, Betreuen und Verwalten der Sportart Faustball umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

Die DFBL ist verantwortlich für:

- das verantwortliche Führen und Steuern
- das konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwickeln und Planen von Perspektiven
- das Vertreten nach innen und außen
- das Wahrnehmen übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit
- das fachbezogene Vertreten bei nationalen, internationalen sowie anderen sportrelevanten Organisationen, so weit nicht anderen Gremien vorbehalten, wie z. B. Präsidium oder Bereichsvorstand des Deutschen-Turner-Bundes (DTB).
- das fachbezogene Vertreten bei nationalen und internationalen Tagungen und Veranstaltungen
- das Erarbeiten und Umsetzen von Förderprogrammen
- das Koordinieren und Abstimmen der Maßnahmen der Arbeitsgremien
- das Koordinieren des gesamten Terminplanes
- das Überprüfen und die Analyse der durchgeführten Maßnahmen, das Ableiten und Durchführen von Konsequenzen
- das Planen, Regeln und Abwickeln des Wettkampfbetriebs
- das Aus- und Fortbilden für Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen, Verwalten und Überwachen des Etats
- die Nationalmannschaften

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 Die SpOF ist für den gesamten Faustball-Spielbetrieb verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Mitgliedsverbänden (MGV)

- 1.4.2 Alle Spiele, die über den Bereich eines MGV hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.
- 1.4.3 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der SpOF gelten sinngemäß auch für die MGV.
- 1.4.4 Sonderregelungen der MGV sollten der Satzung und den Ordnungen der DFBL nicht widersprechen.

2. Führungsgremien

2.1 Vorstand

2.1.1 Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Finanzen
- c) der Vizepräsident Leistungssport
- d) der Vizepräsident Sport
- e) der Vizepräsident Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

2.1.2 Zusammensetzung und Aufgaben sind in § 19 der Satzung der DFBL geregelt

2.2 Präsidium

2.2.1 Dem Präsidium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Finanzen
- c) der Vizepräsident Leistungssport
- d) der Vizepräsident Sport
- e) der Vizepräsident Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
- f) das Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung
- g) das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter
- h) das Präsidiumsmitglied Wettkämpfe
- i) das Präsidiumsmitglied Jugend
- j) das Präsidiumsmitglied Senioren
- k) das Präsidiumsmitglied Bundesliga
- l) das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen

2.2.2 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrecht sind in den § 16, 17, 18 der Satzung der DFBL geregelt

2.3 Hauptausschuss

2.3.1 Dem Hauptausschuss gehören mit Sitz und Stimme an:

Vier (4) von den Mitgliedsvereinen in der Mitgliederversammlung und vier (4) von den Landesfachwarten in ihrer Bundestagung gewählte Vertreter sowie die zwölf (12) Präsidiumsmitglieder.

2.3.2 Die Aufgaben sind in den § 12, 13, 14, 15 der Satzung der DFBL geregelt

2.4 Mitgliederversammlung

2.4.1 Die Aufgaben sind in den § 8, 9, 10,11,12 der Satzung der DFBL geregelt

2.5 Bundestagung Faustball

2.5.1 Vertretung der Interessen der MGV

2.5.2 Wahl der vier (4) Vertreter für den Hauptausschuss DFBL, die Vertreter der MGV werden für vier (4) Jahre gewählt.
Gleichzeitig ist eine Vertreterregelung festzulegen.

3. Aufgabenbereiche (Tätigkeitsbeschreibungen siehe Anhänge)

Für die Zukunft wird dies in der neu zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt

3.1 Präsident

3.2 Vizepräsident Finanzen

3.3 Vizepräsident Leistungssport

3.4 Vizepräsident Sport

3.5 Vizepräsident Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

3.6 Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung

3.7 Präsidiumsmitglied Schiedsrichter

3.8 Präsidiumsmitglied Wettkämpfe

3.9 Präsidiumsmitglied Jugend

3.10 Präsidiumsmitglied Senioren

3.11 Präsidiumsmitglied Bundesliga

3.12 Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen

4. Regeln des Wettkampfbetriebs

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Vereine, Mannschaften und Spieler

4.1.1.1 Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 und 4.4.4) oder an Spielen bei Turnfesten (Ziffer 4.5) erkennen Vereine und Mannschaften die SpOF an.

4.1.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spieler, Trainer und Betreuungspersonal

4.2 Spieljahr

Spieljahr ist

a) für Feldspiele das Kalenderjahr

b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.3 Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.3.1 Altersklassen

4.3.1.1 In der nachstehenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre aufgeführt:

Jugend

w/m U 8	wer im Spieljahr nicht älter als 8 Jahre alt ist
w/m U10	wer im Spieljahr nicht älter als 10 Jahre alt ist
w/m U12	wer im Spieljahr nicht älter als 12 Jahre alt ist
w/m U14	wer im Spieljahr nicht älter als 14 Jahre alt ist
w/m U16	wer im Spieljahr nicht älter als 16 Jahre alt ist
w/m U18	wer im Spieljahr nicht älter als 18 Jahre alt ist

Frauen und Männer

F/M 19 +	wer im Spieljahr 19 Jahre alt wird
F 30 +	wer im Spieljahr 30 Jahre alt wird
M 35 +	wer im Spieljahr 35 Jahre alt wird
M 45 +	wer im Spieljahr 45 Jahre alt wird
M 55 +	wer im Spieljahr 55 Jahre alt wird
M 60 +	wer im Spieljahr 60 Jahre alt wird

4.3.1.2 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

4.3.1.3 Wer im Spieljahr neun (9) Jahre alt wird, ist bei Wettkämpfen auf Bundesebene startberechtigt.

4.3.2 Leistungsklassen

4.3.2.1 Einrichten von Leistungsklassen und Staffeln

4.3.2.1.1 Leistungsklassen werden eingerichtet

- a) auf Bundesebene als Bundesligen für Männer und Frauen
- b) in den Mitgliedsverbänden in allen Altersklassen

4.3.2.1.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

4.3.2.1.3 Die Einrichtung der Staffeln wird, so weit die SpOF nichts Besonderes bestimmt, von den zuständigen Führungsgremien vorgenommen.

4.3.3 Spielberechtigung

4.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (DTB-Rahmenordnung 3.2) eines Spielers im Faustball.

4.3.3.2 Spielberechtigung für ausländische Mitglieder

Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.3.3.3 Startpass

4.3.3.3.1 Ein Spieler ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er einen gültigen Startpass vor Beginn seines ersten Spieles vorlegt. Die einzelnen Sportarten (Halle / Feld) müssen getrennt eingetragen sein.

4.3.3.3.2 Jugendspieler, die in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, legen zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.3.4.3.2) vor.

4.3.3.3.3 Für den Startpass gelten die Bestimmungen des DTB (Rahmenordnung, insbesondere die Passordnung).

4.3.3.4 Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses

4.3.3.4.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben.

4.3.3.4.2 Die Spielleitung sorgt für ein ordnungsgemäßes Prüfen der Spielberechtigung jedes Spielers anhand der vorgelegten Startpässe.

4.3.3.4.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag in einer Spielrunde, müssen sie der Staffelleitung innerhalb von drei (3) Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.

4.3.3.4.4 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern (Ziffer 6.2.4) werden von der Spielleitung einbehalten und dem zuständigen Staffelleiter, auf Ebene der MGV beim LFW, zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

4.3.3.5 Einschränkung der Spielberechtigung

4.3.3.5.1 Bei einer Veranstaltung (Ziffer 4.4.1.1.4) sind Spieler für Meisterschafts- und Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.

4.3.3.5.2 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch „Festspielen“ auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt (Ziffer 4.3.4.1).

4.3.3.5.3 Die Einschränkung für Meisterschaftsspiele (Ziffer 4.3.3.5.1) gilt nicht für Jugendliche.

4.3.3.6 Spielen ohne Spielberechtigung

4.3.3.6.1 Nimmt ein Spieler unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für die jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der Spieler oder sonstige Schuldige sind zu bestrafen (Ziffer 6).

4.3.4 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

4.3.4.1 Festspielen

4.3.4.1.1 Jugendbereich

Haben Jugendspieler drei (3) Einsätze in einer Leistungsklasse gehabt, so erfolgt der Festspielvermerk. Sie dürfen nur noch in eine höhere Leistungsklasse wechseln.

Innerhalb der Leistungsklasse ist kein Wechsel mehr möglich.

4.3.4.1.1.1 Spieler der Jugend können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.3.4.3) in die jeweils nächste höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (Ziffer 4.3.3).

4.3.4.1.2 **Aktivenbereich (F 19+ und M 19+).**

Haben Spieler in der F 19+ und M 19+ drei (3) Einsätze in einer Leistungsklasse gehabt, dürfen sie nur noch in eine höhere Leistungsklasse wechseln.

Innerhalb der Leistungsklasse ist kein Wechsel mehr möglich.

4.3.4.1.3 **Seniorenbereich (F 30, M 35, M 45, M 55, M 60)**

Im Seniorenbereich erfolgt **der** Festspielvermerk nach drei (3) Einsätzen in der gleichen Leistungsklasse. **Ein** Wechsel der Leistungsklasse **ist** nach dem Festspielen nur noch in eine jüngere Leistungsklasse möglich.

4.3.4.1.3.1 Senioren dürfen im Aktivenbereich **bis 1. BL** spielen ohne ihre Startberechtigung im Seniorenbereich zu verlieren.

4.3.4.2 **Festspielen bei Vereinswechsel**

4.3.4.2.1 Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein (Ziffer 4.3.5), gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in den Ziffern 4.3.4.2.2 und 4.3.4.2.3 genannten Bestimmungen.

4.3.4.2.2 Wechsel der Leistungsklasse:

Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des Spielers nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.

4.3.4.2.3 Wechsel der Altersklasse:

Haben sich Spieler der Altersklassen 30+ bis 55+ in einer jüngeren Altersklasse festgespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächst ältere Altersklasse des neuen Vereins festgespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen (Ziffer 4.3.1.1).

4.3.4.3 **Ausnahmegenehmigung für Jugendliche**

4.3.4.3.1 Eine Ausnahmegenehmigung für die Spielberechtigung von Jugendlichen in Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse (Ziffer 4.3.1) kann erteilt werden.

4.3.4.3.2 Die Ausnahmegenehmigung ist eine schriftliche Einverständniserklärung (siehe Anlage 18-0) eines Personensorgeberechtigten.

4.3.4.3.3 Die Ausnahmegenehmigung entfällt bei Spielern, die 18 Jahre alt sind.

4.3.5 **Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**

4.3.5.1 **Allgemeine Bestimmungen**

4.3.5.1.1 Für Faustball sind die in der DTB Rahmen- und Passordnung verwendeten Begriffe „Stammverein“ und „Zweitstartrecht“ (Rahmenordnung 3.2.1.2; Passordnung 4.1.3) ohne Bedeutung, da hier nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.

4.3.5.1.2 Im Sinne des Startrechts und der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Faustball verschiedene Sportarten.

4.3.5.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

- 4.3.5.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei (3) Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Freigabe ergeben sich aus der DTB-Passordnung 4.2.
- 4.3.5.2.2 Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen
 - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind
- 4.3.5.2.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn (10) Tagen Widerspruch beim LFW eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zehn (10) Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der MGV endgültig.
- 4.3.5.2.4 Ausländische Spieler, denen eine Spielberechtigung für ihren Heimatverband erteilt wurde, müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen.

4.3.5.3 Aufhebung der Sperrfrist

- 4.3.5.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Faustballabteilung sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.3.5.3.2 Die Auflösung ist dem zuständigen LFW und der Passstelle durch den Vorstand oder den Abteilungsleiter des Vereins schriftlich anzuzeigen.

4.3.5.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

- 4.3.5.4.1 Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so ist er in den einzelnen Sportarten (Hallen- oder Feldfaustball) für die verschiedenen Vereine ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einer Sportart jedoch nur für einen Verein.
- 4.3.5.4.2 Die Spielberechtigung muss bei verschiedenen Sportarten auch für einen Verein immer getrennt von der Passstelle im Startpass eingetragen sein.

4.3.6 Teilnahmeberechtigung

4.3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.6.1.1 Die „Teilnahmeberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (DTB-Rahmenordnung 3.2) einer Mannschaft beim Faustball.
- 4.3.6.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen müssen alle Spieler der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.

4.3.6.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

- 4.3.6.2.1 In der 1. Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 4.3.6.2.2 In der 2. Bundesliga ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein auf zwei (2) begrenzt.
- 4.3.6.2.3 Bei allen nicht zu Ziffer 4.3.6.2.1 und 4.3.6.2.2 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 4.3.6.2.4 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt folgendes:
- a) sie werden fortlaufend beziffert
 - b) das Festspielen gem. 4.3.4.1 gilt für die Mannschaft, für die der Spieler in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat.

- c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.
- d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene sowie in den MGV ist das Festspielen gem. 4.3.6.2.3 b ohne Bedeutung.

4.3.6.3 Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel durch Auflösung eines Vereins oder einer Faustballabteilung

- 4.3.6.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Faustballabteilung sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.3.6.3.2 Tritt die Faustballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 4.3.6.3.3 Die Auflösung ist dem zuständigen Landesfachwart und der Passstelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.6.3.4 Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn (10) Tagen Widerspruch bei dem LFW eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zehn (10) Tagen Beschwerde beim MGV zulässig. Die Entscheidung des MGV ist endgültig.

4.3.6.4 Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in MGV

- 4.3.6.4.1 Soweit in den MGV nichts anderes geregelt ist, sind bei Meisterschaften (Ziffer 4.4.1.1.3 und 4.4.1.1.4) in MGV in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.
- 4.3.6.4.2 Bei gleichgeordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß Ziffer 4.3.6.4.1.

4.3.7 Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.3.7.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen (Ziffer 4.3.2)

- 4.3.7.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklasse
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

4.3.7.2 Verzicht oder Zurückziehung einer Mannschaft

- 4.3.7.2.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über. Eine Mannschaft, die einen Abstiegsplatz belegt, kann eine Teilnahmeberechtigung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen nicht erlangen.
- 4.3.7.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6 bestraft.
- 4.3.7.2.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (Ziffer 4.4.2.2) einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

4.3.7.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten MGV

- 4.3.7.3.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus

verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften in einem benachbarten MGV die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide MGV zustimmen.

4.4 Ausschreibung und Durchführung der Spiele

4.4.1 Meisterschaftsspiele

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

4.4.1.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele in der DFBL, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, MGV oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.

4.4.1.1.2 Eine „Spielreihe“ umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.

4.4.1.1.3 Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleichgeordneten Gruppen teilnehmen.

4.4.1.1.4 Zeitlich getrennte Meisterschaften eines MGV, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Regional- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und Deutsche Pokalmeisterschaften gelten jeweils als eine Veranstaltung.

4.4.1.2 Ausschreibung und Spielplan

4.4.1.2.1 Meisterschaftsspiele werden von den zuständigen MGV, Regionalobleuten oder zuständigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses ausgeschrieben.

4.4.1.2.2 Die Ausschreibungen werden im amtlichen Organ Deutsches Turnen, in Fachgebietsorganen, Organen der MGV, durch Rundschreiben oder im Internet veröffentlicht.

4.4.1.2.3 Jede Ausschreibung, einschließlich des Spielplans, muss Aufschluss geben über

- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
- b) ausschreibende Organisation (Veranstalter)
- c) Tag der Ausschreibung
- d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
- e) Spieltermin(e), -ort(e) und ggf. -plätze (Anschriften, Tel.-Nr.)
- f) Wettkampfbestimmungen und ggf. Spielgeräte
- g) Meldetermin und -anschrift
- h) Höhe des Meldegeldes und der Zahlungsmodalitäten
- i) Spielaufbau bis zum Endspiel
- k) Zeitpläne der einzelnen Spieltage
- l) Spielfelder, Spielrichter
- m) Örtliche Spielleitung(en)
- n) Schiedsgericht
- o) Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühr
- p) Quartierhinweise
- q) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
- r) Höhe des Jugendförderbeitrages

4.4.1.2.4 Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens vierzehn (14) Tage vor dem 1. Spieltag zugesandt werden.

4.4.1.3 Meldung und Teilnahmeverpflichtung

- 4.4.1.3.1 Meldungen für Meisterschaftsspiele erfolgen direkt durch die Vereine.
- 4.4.1.3.2 Meldungen für Meisterschaften werden von den zuständigen MGV, Staffelleitungen oder Regionalobleuten termingerecht weitergeleitet.
- 4.4.1.3.3 Für Meldegelder und Kautionen gelten folgende Bestimmungen:
- a) sie sind termingerecht (entsprechend der Ausschreibung) zu entrichten
 - b) bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren
 - c) Kautionen werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde teilgenommen hat.
- 4.4.1.3.4 Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.

4.4.1.4 Zurückziehung der Meldung, Nichtantreten

- 4.4.1.4.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6 bestraft.
- 4.4.1.4.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages fünfzehn (15) Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach Ziffern 6.2.5.2 oder 6.2.5.3 bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.4.2 Durchführung der Spiele

- 4.4.2.1 Meisterschaftsspiele werden in Spielrunden ausgetragen.
- 4.4.2.2 Es spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen Spielrunde oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.

4.4.3 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

- 4.4.3.1 Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.4.1.1.2) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften, sowie der SEL einverstanden sind.
- 4.4.3.2 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft seiner Altersklasse
- 4.4.3.3 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
- a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden
 - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen
- 4.4.3.4 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 4.4.3.5 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
- a) Kosten werden nicht erstattet.

- b) Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- c) Ausgefallene Spiele sind spätestens vor dem letzten Spieltag einer Spielreihe auszutragen.

4.4.3.6 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.

4.4.3.7 Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft, hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.

4.4.4 Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.4.4.1.1 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.3.6.1.1) für eine höhere Leistungsklasse (Ziffer 4.3.2) ausgeschrieben und durchgeführt werden.

4.4.4.1.2 Soweit keine besonderen Angaben gemacht werden, gelten für Aufstiegsspiele sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (Abschnitt 4.4.1).

4.4.4.1.3 Scheiden Mannschaften aus einer Staffel aus, so gelten sie als Absteiger.

4.4.4.1.4 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so rückt die im Rang folgende Mannschaft nach.

4.4.4.2 Ermittlung der auf und absteigenden Mannschaften

4.4.4.2.1 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.

4.4.4.2.2 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.

4.4.4.2.3 Aus Staffeln mit acht (8) und mehr Mannschaften steigen zwei (2) Mannschaften, aus Staffeln mit sieben (7) Mannschaften steigt eine Mannschaft in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Spielen sechs (6) oder weniger Mannschaften in einer Staffel, so steigt keine Mannschaft ab. Es steigen ebenso viele Mannschaften in die Staffeln auf, wie es Absteiger gibt, wobei das Auffüllen auf Sollstärke erwünscht ist.

4.4.4.2.4 Ändert sich die festgesetzte Anzahl der Mannschaften einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge, so steigen

- bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf
- bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.

4.4.4.3 Aufstiegsregelungen bei Bundesligen

4.4.4.3.1 Bei Aufstiegsspielen zu den 1. Bundesligen sind die erst- und zweit platzierten Mannschaften der jeweils zugehörigen 2. Bundesligen teilnahmeberechtigt.

4.4.4.3.2 Bei Aufstiegsspielen zu den 2. Bundesligen sind die erst- und zweit platzierten Mannschaften der zur jeweiligen Regionalgruppe gehörenden MGV teilnahmeberechtigt.

4.4.4.4 **Ausschreibung, Meldung, Termine**

- 4.4.4.4.1 Aufstiegsspiele werden von den Staffelleitungen der höheren Leistungsklassen ausgeschrieben. Die Spiele in den MGV müssen mindestens zwei (2) Wochen vorher beendet sein.
- 4.4.4.4.2 Die Staffelleitungen melden unter Beifügung der schriftlichen Teilnahmebestätigungen der betroffenen Mannschaften zum festgesetzten Termin die teilnahmeberechtigten Mannschaften der zuständigen Staffelleitung.
- 4.4.4.4.3 Die zu Bundesligen aufsteigenden Mannschaften müssen bei Feldspielen bis zum 30. September und bei Hallenspielen bis zum 31. März des jeweiligen Spieljahres ermittelt sein.

4.4.4.5 **Durchführung von Aufstiegsspielen**

- 4.4.4.5.1 Aufstiegsspiele werden wie folgt durchgeführt:
Es spielen
- a) drei Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen
 - b) vier bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde
 - c) acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Halbfinal- und Endspielen.
- 4.4.4.5.2 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines MGV (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.4.4.5.3 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines MGV und deren Untergliederungen auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.

4.4.5 **Meisterschaften**

4.4.5.1 **Deutsche Meisterschaften und Bundesmeisterschaften**

4.4.5.1.1 Deutsche Meisterschaften finden in folgenden Altersklassen statt

		Feld	Halle
Deutsche Meister	F 19+	X	X
	M 19+	X	X
Deutsche Jugendmeister	w U18	X	X
	m U18	X	X
	w U14	X	X
Deutsche Seniorenmeister	m U14	X	X
	M 55+	X	X
	M 45+	X	X
	M 35+	X	X
	F 30+	X	X

4.4.5.1.2 Bundesmeisterschaften finden in folgenden Altersklassen statt

		Feld	Halle
Bundesmeister	w U16	X	X
	m U16	X	X
	w U12	X	
	m U12	X	
	M 60+	X	X

4.4.5.2 Teilnahmeberechtigung

4.4.5.2.1 Bei Deutschen Meisterschaften und Bundesmeisterschaften sind teilnahmeberechtigt:

- a) im Feld- und Hallenfaustball der Klasse F 19+ und M 19+: die ersten drei (3) Mannschaften jeder zweigeteilten Bundesligastaffel
- b) in allen übrigen Spielklassen im Feld- und Hallenfaustball die ersten zwei (2) Mannschaften der vier Regionalmeisterschaften (Ziffer 4.4.5.3)

- Als 9. Mannschaft jeder Altersklasse erhält die drittplatzierte Mannschaft der erfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres die Teilnahmeberechtigung.

- Als zehnte Mannschaft erhält die Teilnahmeberechtigung: die drittplatzierte Mannschaft der zweiterfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres oder auf Beschluss des Vorstandes eine spielstarke Mannschaft des Ausrichters, die der höchsten Leistungsklasse des MGV angehört, ersatzweise der Landesmeister des ausrichtenden MGV. Diese Mannschaft nimmt nicht an der Regionalmeisterschaft teil.

4.4.5.2.2 Werden bei den Regionalmeisterschaften weniger als neun (9) bzw. zehn (10) Mannschaften einer Altersklasse ermittelt, so soll das Präsidiumsmitglied für Senioren bzw. das Präsidiumsmitglied für Jugend mit den stärksten nicht qualifizierten Mannschaften der Regionalmeisterschaften auffüllen.

4.4.5.2.3 Die Meisterschaften werden wie folgt ausgetragen:

a) Im Hallenfaustball der Klasse F 19+ und M 19+ (Bundesliga) spielen nach zwei einfachen Vorrunden die Sieger gegen die Zweiten der anderen Gruppe (HF). Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge nach den Bestimmungen der Ziffern 4.6.2 ermittelt.

Das Spiel um den 5. Platz entfällt; beide Vorrundendritte haben den 5. Platz erreicht. Die Sieger der Halbfinalspiele spielen um den 1. Platz, die Verlierer um den 3. Platz.

b) Im Feldfaustball der Klasse F 19+ und M 19+ (Bundesliga) bestreiten die Zweit- und Drittplatzierten je ein Qualifikationsspiel für das Halbfinale. Die Sieger der Qualifikationsspiele spielen gegen die Erstplatzierten die Halbfinalspiele. Das Spiel um den 5. Platz entfällt, beide Verlierer haben den 5. Platz erreicht.

Die Sieger der Halbfinalspiele spielen um den 1. Platz, die Verlierer um den 3. Platz.

c) In allen übrigen Altersklassen spielen nach zwei einfachen Vorrunden (Spiele von Mannschaften der gleichen Regionalgruppe gegeneinander sind vorrangig anzusetzen) die Zweiten gegen die Dritten der anderen Gruppe (Qualifikationsspiele).

Die Sieger dieser Qualifikationsspiele ermitteln mit den Ersten der Vorrunden in Halbfinal- und Endspielen die Plätze 1 bis 4 (Ziffer 4.4.2.3 c), die Verlierer spielen um den 5. Platz (Ziffer 4.4.2.3 a).

Die Vierten und Fünften beider Gruppen spielen in Kreuz- und Platzierungsspielen um die Plätze 7 bis 10 (Ziffer 4.4.2.3 c).

Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge nach den Bestimmungen von Abschnitt 4.6.2 ermittelt.

- 4.4.5.2.4 Für die Vorrunden gelten folgende Gruppeneinteilungen:
- a) für Mannschaften aus den beiden 1. Bundesligen (Ziffer 4.4.5.2.1 a)
- | | | | |
|-----------|----------|----------|---------|
| Gruppe A: | 1. Nord, | 2. Süd, | 3. Nord |
| Gruppe B: | 1. Süd, | 2. Nord, | 3. Süd. |
- b) für Mannschaften der übrigen Altersklassen (Ziffer 4.4.5.1.2) und für jede Klasse nach getrennter Auslosung der Reihenfolge der Regionalgruppen:
- Gruppe A: 1. A, 1. C, 2. B, 2. D, 9. Mannschaft gem. Ziffer 4.4.5.2.1 b, Abs. 2
 Gruppe B: 1. B, 1. D, 2. A, 2. C, 10. Mannschaft gem. Ziffer 4.4.5.2.1 b, Abs. 3.

4.4.5.3 Regionalmeisterschaften

- 4.4.5.3.1 Mit Ausnahme der Klasse F 19+ und M 19+ werden in allen Altersklassen (Ziffer 4.4.5.1.2) Regionalmeisterschaften durchgeführt.
- 4.4.5.3.2 Die vier (4) Regionalgruppen umfassen die Bereiche folgender MGV:
- Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen
 Ost : Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
 West: Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland
 Süd: Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringen.

4.4.5.4 Teilnahmeberechtigung

- 4.4.5.4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Landesmeister und die Zweitplatzierten aus den zugehörigen MGV in den Jugendklassen und Altersklassen unter der Voraussetzung, dass der Verein im laufenden Spieljahr mit mindestens einer Jugendmannschaft (Altersklassen U8 – U18) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat oder einen Förderungsbeitrag für die Jugendarbeit zahlt.
- 4.4.5.4.2 Die Höhe des Förderungsbeitrages wird vom Hauptausschuss festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt.
- 4.4.5.4.3 Werden zu den Regionalmeisterschaften von den MGV in den einzelnen Altersklassen
- a) neun (9) Mannschaften gemeldet, so sollen die Regionalobleute auf zehn (10) Mannschaften auffüllen.
 Vorrang hat eine Mannschaft des Ausrichters, wenn sie der höchsten Leistungsklasse des MGV angehört, ersatzweise der Dritte des ausrichtenden MGV; andernfalls nimmt der Dritte des MGV teil, der im Vorjahr in dieser Altersklasse bei der Regionalmeisterschaft die beste Platzierung erreichte
- b) acht (8) Mannschaften gemeldet, so sollen die Regionalobleute auf zehn (10) Mannschaften auffüllen. Vorrang haben eine Mannschaft des Ausrichters, wenn sie der höchsten Leistungsklasse des MGV angehört, ersatzweise der Dritte des ausrichtenden MGV und der Dritte des Mitgliedsverbandes, der im Vorjahr in dieser Altersklasse den Regionalmeister stellte.
 Kommt der Vorjahrsmeister aus dem ausrichtenden MGV soll mit dem Dritten des MGV aufgefüllt werden, der im Vorjahr in dieser Altersklasse den Regionalvizemeister stellte.
- c) sieben (7) Mannschaften gemeldet, so sollen die Regionalobleute unter Beachtung der Grundsätze zu a) auf acht (8) Mannschaften auffüllen.
- d) sechs (6) Mannschaften gemeldet, so sollen die Regionalobleute unter Beachtung der Grundsätze zu b) auf acht (8) Mannschaften auffüllen.

e) fünf (5) Mannschaften gemeldet, so sollen die Regionalobleute unter Beachtung der Grundsätze zu a) auf sechs (6) Mannschaften auffüllen.

4.4.5.5 Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung

4.4.5.5.1 Die Spieltage und die Spielorte werden von den Regionalobleuten im Einvernehmen mit den zur jeweiligen Regionalgruppe gehörenden MGV festgelegt.

Die Regionalmeisterschaften müssen spätestens drei 3 Wochen vor der jeweiligen Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden.

4.4.5.5.2 Die Regionalobleute schreiben die Regionalmeisterschaften fristgerecht aus (Ziffer 4.4.1.2).

4.4.5.5.3 Die Regionalmeisterschaften werden wie folgt ausgetragen:

a) drei (3) Mannschaften führen eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen (Ziffer 4.4.2.2) durch.

b) vier (4) bis fünf (5) Mannschaften führen eine einfache Spielrunde durch.

c) sechs (6) bis sieben (7) Mannschaften spielen in 2 Vorrundengruppen und anschließend nach dem Modus der Deutschen Meisterschaft

d) acht (8) und mehr Mannschaften spielen nach dem Modus der Deutschen Meisterschaft (Ziffer 4.4.5.2.3 b), jedoch können die Spiele um die Plätze 7 bis 10 entfallen.

4.4.5.5.4 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften aus einem MGV zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.

4.4.5.5.5 Sofern Vorrunden gebildet werden, sind die Mannschaften eines MGV auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen (Spiele von Mannschaften des gleichen Mitgliedsverbandes gegeneinander sind vorrangig anzusetzen).

4.4.5.6 Bundesligen

4.4.5.6.1 Als höchste Leistungsklassen bestehen:

		Feld	Halle
a) eine zweigeteilte	1. Bundesliga Männer und Frauen	X	X
b) eine viergeteilte	2. Bundesliga Männer und Frauen	X	X

4.4.5.6.2 Bereiche der Bundesligen

a) Die 1. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender 2. Bundesligen:

Nord: Nord und Ost

Süd: Süd und West.

b) Die 2. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender MGV:

Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen

Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

West: Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland

Süd: Bayern, Sachsen, Schwaben, Thüringen.

4.4.5.6.3 Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Verein im vorangegangenen Spieljahr mit mindestens zwei (2) Jugendmannschaften (1. Bundesligen) oder mindestens einer Jugendmannschaft (2. Bundesligen) an Meisterschaftsspielen oder an Spielen in den Leistungsklassen der MGV teilgenommen hat.

- 4.4.5.6.4 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung gemäß Ziffer 4.4.5.6.3 erfolgt Rückstufung in die Leistungsklasse, in der im zugehörigen MGV diese Voraussetzung nicht besteht.
- 4.4.5.6.5 Vereinen, bei denen zum Zeitpunkt der Teilnahme am Spielbetrieb in den Bundesligen die Jugendarbeit zum Erliegen kommt, wird die Möglichkeit gegeben, durch Zahlung eines Jugendförderbeitrags weiterhin am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Höhe des Jugendförderbeitrags ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Diese Möglichkeit wird auch den Vereinen zugestanden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme am Spielbetrieb keine Jugendarbeit nachweisen können.
- 4.4.5.6.6 Die Ausnahmeregelung wird für die Spielarten Hallen- und Feldfaustball maximal für je eine (1) Spielsaison gewährt. Hat der Verein bis zu diesem Zeitpunkt nicht den Nachweis der Teilnahmevoraussetzung gem. Ziffer 4.4.5.6.3 erbracht, erfolgt die Rückstufung gem. Ziffer 4.4.5.6.4.
- 4.4.5.6.7 Die Spiele werden in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

4.4.5.7 Deutsche Meisterschaften der Mitgliedsverbände (Deutschlandpokal)

4.4.5.7.1 Teilnehmende Mannschaften

Um die Deutsche Meisterschaft der Mitgliedsverbände im Faustball spielen die Auswahlmannschaften der MGV mit je einer Mannschaft in den Klassen w/m U18, w/m U14

Die Veranstaltung wird jedoch nur ausgespielt, wenn mehr als die Hälfte der MGV ihre Teilnahme gemeldet hat.

4.4.5.7.2 Spieltermin, Ausrichter

Die Spiele werden an einem Wochenende ausgetragen, an dem im ausrichtenden MGV keine bundesoffenen und internationalen Turniere stattfinden dürfen.

Die Auswahl des ausrichtenden MGV erfolgt aufgrund von Bewerbungen.

4.4.5.7.3 Durchführung

a) Der Spielmodus richtet sich nach der Zahl der gemeldeten MGV.

b) Die Spiele werden in Turnierform auf Rasenfeldern ausgetragen.

Gespielt wird nach Sätzen bis 11

c) In einer Einzelmannschaft dürfen höchstens vier (4) Spieler dem gleichen Verein angehören. In einem Spiel dürfen jedoch höchstens drei (3) Spieler eines Vereins gleichzeitig spielen.

d) Jeder Spieler muss im Besitz eines gültigen Startpasses für einen Verein des jeweiligen MGV sein. Er ist rechtzeitig vor Beginn der Spiele vorzulegen.

e) Wertung: 1) Gesamtwertung erfolgt: wenn der MGV in allen vier (4) Altersklassen an den Start geht

2) Einzelwertung erfolgt: wenn der MGV in mindestens einer (1) **Altersklasse** an den Start geht

4.5 Spiele bei Turnfesten

- 4.5.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB / DFBL, den MGV oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 4.5.2 Spielgemeinschaften aus Spielern mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 4.5.3 Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

4.6 Wertung von Spielen

4.6.1 Wertung in Spielrunden

- 4.6.1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten und ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 4.6.1.2 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten und folgenden Ball- bzw. Satzergebnissen gewertet:
- a) bei Spielen nach Zeit: 30 : 10 Bälle
- b) bei Spielen nach Sätzen:
- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 2 Gewinnsätze bis 11 Bälle: | 2 : 0 Sätze und 22 : 0 Bälle |
| 3 Gewinnsätze bis 11 Bälle: | 3 : 0 Sätze und 33 : 0 Bälle |
| 4 Gewinnsätze bis 11 Bälle | 4 : 0 Sätze und 44 : 0 Bälle |
| 5 Gewinnsätze bis 11 Bälle: | 5 : 0 Sätze und 55 : 0 Bälle |
- 4.6.1.3 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat oder wegen schuldhaften Spielabbruchs oder schuldhaften Spielausfalls.
- 4.6.1.4 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens, Ausschlusses oder Nichtantretens aus, werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 4.6.1.5 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft mit den meisten Punkten und ggf. Wertung nach Ziffer 4.6.2.

4.6.2 Wertung bei Punktgleichheit

- 4.6.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:
1. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 2. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
 3. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 4. das bessere Punktverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 5. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander

6. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
7. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
8. Losentscheid

4.6.2.2 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:

1. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
2. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
3. **das bessere Punktverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander**
4. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
5. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
6. Losentscheid

5. Veranstaltungen

5.1 Mannschaft

Bei einer Veranstaltung (Meisterschaft bzw. Spieltag) dürfen je Mannschaft höchstens zehn (10) Spieler eingesetzt werden; je Spiel jedoch max. 8 Spieler

5.2 Anzahl der Spiele für Jugendliche

5.2.1 Jugendspieler dürfen an einem Tag nicht mehr als fünf (5) Spiele austragen.

5.2.2 Verlängerungen können zusätzlich gespielt werden.

5.3 Auszeichnungen

5.3.1 Bei Deutschen Meisterschaften und Bundesmeisterschaften erhalten die Sieger, die Zweit- und Drittplazierten Meisterschaftsauszeichnungen in Gold, Silber bzw. Bronze. Jede Mannschaft erhält eine Urkunde

5.3.2. Bei der Deutschen Meisterschaft der MGV werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze für die Einzelwertung **und für die Gesamtwertung** vergeben.

In der Gesamtwertung erhält der siegreiche MGV **zusätzlich** einen Wanderpreis.

6. Strafbestimmungen

6.1 Verstöße

6.1.1 Als Verstöße werden geahndet

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (DTB-Rahmenordnung, SpOF, IFA -Spielregeln)
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Spielrichtern oder

Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

- 6.1.2 Als schwerer Verstoß gilt
- a) spielen unter falschem Namen
 - b) Fälschen des Startpasses
 - c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (Ziffer 4.3.3)
 - d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 6.1.2 a) bis c) genannten Verstößen.
 - e) Tätlichkeiten von Spielern, Spielrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.2 Strafmaßnahmen

- 6.2.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der DTB-Rahmenordnung Ziffer 10.2.
- 6.2.2 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden:
- a) Ermahnung
 - + mündliche Zurechtweisung eines Spielers oder Trainers/Betreuers
 - b) Verwarnung
 - + Vergabe einer gelben Karte
 - + nach der 3. gelben Karte erfolgt eine Spielsperre für ein Spiel
 - + gelbe Karten verlieren nach Beendigung einer Spielsaison ihre Gültigkeit
 - c) Zeitstrafe
 - + Vergabe einer gelb/roten Karte
 - + Ausschluss des Spielers für die nächsten zehn (10) gespielten Bälle
 - d) Feldverweis
 - + Vergabe einer roten Karte
 - e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsverband Verbot der Amtsausübung)
 - f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
 - g) Ordnungsgelder.
- 6.2.3 Gemäß Rahmenordnung Ziffer 10.2.2.5 gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgelder die in den Ziffern 6.2.4 bis 6.2.6 genannten Bestimmungen.

6.2.4 Feldverweis und Sperre (s. auch Ziffer 4.3.3.6)

- 6.2.4.1 Beim 1. Feldverweis tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier (4) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse (Ziffern 4.3.2 u. 4.3.1) ein.
- 6.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb einer Spielsaison tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und die acht (8) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 6.2.4.3 Während der Sperre darf der Spieler in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 6.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren nicht mit dem Ablauf der jeweiligen Spielsaison (Ziffer 4.4.1.1.2).
- Die Sperre wird in solchen Fällen in die folgende zugehörige Feld- bzw. Hallensaison übernommen.

- 6.2.4.5 Alle Sperren sind den betroffenen Spielern, Vereinen und zuständigen Gremien mitzuteilen (Einschreiben).
- 6.2.4.6 Geht dem Verein von Feldverwiesenen Spielern vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach der automatischen Sperre wieder spielberechtigt.
- 6.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung beim Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er darf im laufenden Spiel nicht ersetzt werden.

6.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.3.6.)

- 6.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Spielreihen oder Meisterschaften (Ziffer 4.4.1) zurück, so verliert sie
 - a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft
 - b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse (Ziffer 4.3.2).

Sofern der zuständige Mitgliedsverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Mitgliedsverbandes wieder zu spielen beginnen (s. Ziffer 4.3.7.2.3).

- 6.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (Ziffer 4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.5.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1.1.1 und 4.4.4.1.1) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.5.4 Bestrafungen nach Ziffer 6.2.5.2/3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren. Hierzu gehören auch durch Attest innerhalb von 3 Tagen nachgewiesene Krankheiten von mindestens drei (3) Spielern.
- 6.2.5.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als unverschuldet. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

6.2.6 Ordnungsgelder

- 6.2.6.1 Die zuständigen Präsidiumsmitglieder und der Wettkampfausschuss können im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten. Gleiches gilt sinngemäß für die MGV.
- 6.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Beschluss des Hauptausschusses festgelegt und in der Gebührenordnung (Anlage 13 SpOF) aufgeführt.
- 6.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 14 SpOF) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

- 6.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn (10) Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

7. Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1.1 In den folgenden Ziffern 7.2 bis 7.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Faustball betreffen.
Die Ausführungen der Ziffer 10.1 der Rahmenordnung haben hier keine Bedeutung.

7.2 Einsprüche

- 7.2.1 Im Fachgebiet Faustball sind Einsprüche ausschließlich möglich gegen die
- Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 und 4.4.4)
 - Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
 - Spiel- oder Teilnahmeberechtigung (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.6)
 - Wertung eines Spieles
 - Wertung eines Spielvorganges
 - Verhängung von Strafen nach (Ziffer 6.2).
- 7.2.2 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- die Angabe des Einspruchsgrundes (Ziffer 7.2.1)
 - die Einhaltung der Einspruchsfrist (Ziffer 7.2.4)
 - die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung
 - die Zahlung der Einspruchsgebühr (Ziffer 7.2.4.2)
 - bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler, Betreuer).
- 7.2.3 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:
- Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 a): bei der ausschreibenden Stelle
 - Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 b) bis e): bei der Spielleitung
 - Einsprüche nach Ziffer 7.2.1 f): bei der Stelle der Straffestsetzung.
- 7.2.4 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
- zu 7.2.1 a) zehn(10) Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
zu 7.2.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem Schiedsrichter,
zu 7.2.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
zu 7.2.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
zu 7.2.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels;
der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem Schiedsrichter angemeldet worden sein,
zu 7.2.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

7.2.4.1 Für die Einspruchsfristen zu 7.2.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft oder den Aufstiegsspielen.

7.2.4.2 Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr zu zahlen.

7.2.4.3 Die Höhe der Einspruchsgebühr wird für die Bundesebene vom Hauptausschuss und für die MGV von deren Ausschüssen festgelegt.

7.2.5 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

7.2.5.1 Wird eine in Ziffer 7.2.2 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

7.2.5.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (Ziffer 7.5.3.1 f) zulässig.

7.2.6 Erfolgreicher Einspruch

Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

zu 7.2.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben,

zu 7.2.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen,

zu 7.2.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (Ziffer 4.6.1.2);
die Schuldigen sind gemäß Ziffer 6.2 zu bestrafen,

zu 7.2.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die Einspruch führende Mannschaft unterlegen war;
Reisekosten werden nicht erstattet,

zu 7.2.1 e) wie zu 7.2.1 d),

zu 7.2.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

7.3 Schiedsgerichte

7.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

7.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

7.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei (2) Beisitzern.

7.3.1.3 Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter des Fachgebiets berufen.

7.3.1.4 Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Bezirken bzw. MGV angehören.

7.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (Ziffer 6.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

7.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

7.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und beim IDTF entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht, dessen Vorsitzender in der Ausschreibung benannt ist.

7.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder beim IDTF führt der Schiedsgerichtsvorsitzende Faustball oder eine von ihm benannte Vertretung den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

7.3.3 Ständige Schiedsgerichte

7.3.3.1 Für alle nicht in Ziffer 4.4.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zur Entscheidung über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

7.3.3.2 „Bei einer Bundesliga führt der Staffelleiter den Vorsitz des Schiedsgerichts; bei Regionalmeisterschaften der Regionalobmann oder ein Beauftragter. Für den Spielbetrieb in den MGV sind die Gremien des Landesverbandes für eine Festlegung verantwortlich.“

7.4 Berufungen

7.4.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn (10) Tagen (Poststempel) nach Zugang der Entscheidung einzulegen
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufsbegehren klarzulegen
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

7.4.2 Eine Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

7.4.2.1 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden, bei einem Verfahren in einem MGV dem LFW zur Weiterleitung an den Schiedsgerichtsvorsitzenden, direkt zugestellt.

7.4.2.2 Die abschließende Berufsverhandlung wird dann vom Schiedsgericht Faustball durchgeführt

7.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

7.4.3.1 Wird eine in Ziffer 7.4.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

7.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung Ziffer 7.5.3.1 f) zulässig.

7.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

7.5.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.

7.5.1.1 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

7.5.2 Verhandlungshilfen

7.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

7.5.2.2 Der Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für die Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.

7.5.2.3 Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

7.5.3 Verhandlungsgang

7.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden,
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen,
- c) Vernehmung der Zeugen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) Geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (Ziffer 7.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 7.8).

7.3.5.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

7.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen hat (Anlage 15 SpOF).

7.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

7.6.1 Entscheidungsfrist

7.6.1.1 Innerhalb von zwei (2) Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (Ziffer 7.3.2) vorliegen.

7.6.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (Ziffer 7.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (Ziffer 7.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

7.6.2 Schiedsgerichtsurteil

7.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten (Anlage 16 SpOF):

- a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung,
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung,
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt,
- d) die Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 7.8).

7.6.3 Bekanntgabe

7.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer (1) Woche zu übersenden.

7.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer (1) Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

7.7 Verfahrenskosten

7.7.1 Allgemeines

Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

7.7.2 Kostenträger

7.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt.
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.
- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos, so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt.
Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet.
Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschüssende Teil der Gebühr zu Gunsten der DFBL oder des MGV.

7.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen.
In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der DFBL oder des MGV einbehalten.

7.8 Rechtsmittel

7.8.1 Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

7.8.2 Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

7.9 Verbleib der Akten

7.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem Schiedsgerichtsvorsitzenden Faustball zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Landesebene dem LFW.

- 7.9.2 Die in Ziffer 7.9.1 genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen).
Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf 5 Jahre.

8. **Spielrichter**

Die Schiedsrichterordnung ist als Anlage 17 SpOF + Anlage 1- 4 SO beigefügt

9. **Turniere**

9.1 **Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei (3) Mannschaften aus mehreren Vereinen
- 9.1.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der SpOF. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

10. **Sonstige Bestimmungen und Festlegungen**

Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser SpOF ergeben, entscheidet auf Antrag das Präsidium.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht Faustball abschließend.

Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL
am: 06. März 2010 in: Bad Staffelstein

1. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL
am: 10.April.2010 in: Alsfeld

2. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL
am 03.Juni 2010 durch Email Umfrage

3. Änderung DTB Forderung –DTB Logo auf der Titelseite

Diese Ordnung tritt für die Bundesligen und Bundesveranstaltungen ab sofort in Kraft. Auf der Ebene der MGV ab Hallensaison 2010/11

Abkürzungsverzeichnis

Die in dieser Ordnung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

DFBL	Deutsche Faustball-Liga	LR	Linienrichter
DTB	Deutscher Turner-Bund	TIn	Teilnehmer
IFA	International Fistball Association	HF	Halbfinale
MGV	Mitgliedsverbände	LFW	Landesfachwart
IDTF	Internationales Deutsches Turnfest		
SRO	Schiedsrichterordnung		
LSW	Landesschiedsrichterwart		
SEL	Schiedsrichter Einsatzleiter		